

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)**

vom 10. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. August 2022)

zum Thema:

**Barrierefreiheit von Versammlungs- und Veranstaltungsorten**

und **Antwort** vom 24. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2022)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 12 892

vom 10. August 2022

über Barrierefreiheit von Versammlungs- und Veranstaltungsorten

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche der in Berlin bestehenden Versammlungs- und Veranstaltungsorte erfüllen derzeit die Quote von einem Prozent der vorgeschriebenen Plätze für Rollstuhlnutzer\*innen? Bitte alle Orte - sowohl privatrechtliche als auch kommunale - tabellarisch auflisten, mit Plätzen Gesamt/mit dem Rollstuhl nutzbar.

Antwort zu 1:

Dem Senat liegen dazu keine Daten vor.

Frage 2:

Welche Hindernisse gibt es, die zur Nichterfüllung der Quote führen?

Antwort zu 2:

Dem Senat sind keine Hindernisse bekannt. Gebäude unter Bestandsschutz müssen die gemäß Betriebsverordnung nötigen Plätze herstellen, wenn sie wesentlich geändert werden (siehe auch Antwort zu den Fragen 3 und 4). Der Denkmalschutz kann in Einzelfällen dazu führen, dass die geforderte Quote nicht erfüllt wird.

Frage 3:

Welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit landeseigener und kommunaler Versammlungs- und Veranstaltungsorte für Menschen im Rollstuhl zu verbessern?

Frage 4:

Welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit mit privatrechtlich geführter Versammlungs- und Veranstaltungsorte für Menschen im Rollstuhl zu verbessern?

Antwort zu 3 und 4:

Grundsätzlich genießen auch bestehende private und kommunale Gebäude mit Versammlungsstätten gemäß § 81 BauO Bln Bestandsschutz. Bei wesentlichen Änderungen oder bei Neubau sind die Anforderungen an die Barrierefreiheit gemäß § 50 BauO Bln, der Betriebsverordnung sowie der bauordnungsrechtlich eingeführten technischen Baubestimmungen, u.a. DIN 18040-1, umzusetzen.

Das Handbuch Design for all – öffentlich zugängliche Gebäude ist bei kommunalen Bauaufgaben verpflichtend umzusetzen. Das Handbuch verweist auf die Notwendigkeit von Induktionsschleifen, einem Platzangebot in verschiedenen Preiskategorien für Menschen mit Rollstuhl und weiteren Maßnahmen zur Zugänglichkeit und Auffindbarkeit von Sitzplätzen in Versammlungsstätten.

Frage 5:

Wie wird die Einhaltung der Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen im Bezug auf die Nutzbarkeit für Rollstuhlnutzer\*innen geprüft? Welche Dinge werden abgeprüft? Beinhaltet die Prüfung auch die Nutzbarkeit von sanitären Anlagen oder anderer Infrastruktur?

Frage 6:

Wie viele Veranstaltungsorte wurden in den letzten 5 Jahren geprüft? Bitte pro Jahr auflisten und Anteil an bekannten Veranstaltungsorten nach privat/kommunal angeben.

Antwort zu 5 und 6:

Die Einhaltung der Barrierefreiheit wird bei der Genehmigung und Fertigstellung des Bauvorhabens überprüft. Grundlagen sind die in der Antwort zu den Fragen 3 und 4 genannten Vorschriften, die auch Vorgaben für Sanitärräume enthalten. Die nach § 5 Absatz 1 und 3 Betriebsverordnung geforderten Brandsicherheitsschauen oder Betriebsüberwachungen dienen ausschließlich der Überprüfung des vorbeugenden Brandschutzes sowie der Abwehr von sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, auch für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer.

Frage 7:

Welche Fördermaßnahmen gibt es, um Barrierefreiheit für Menschen mit verschiedenen Teilhabebedarfen in Versammlungs- und Veranstaltungsorten zu fördern?

Antwort zu 7:

Sofern Versammlungs- und Veranstaltungsorte Bestandteil von Städtebaufördermaßnahmen oder anderen Programmen der integrierten Stadterneuerung (Europa im Quartier, Soziale Infrastrukturmaßnahmen in sozial benachteiligten Quartieren) sind, werden Maßnahmen, die der Barrierefreiheit dienen, besonders berücksichtigt und gefördert. Dabei werden selbstverständlich alle bundes- und landesrechtlichen Vorgaben eingehalten.

Zudem fördert die KfW barrierereduzierende Maßnahmen, mit denen unter anderem bestehende Gebäude umgebaut werden können.

Außerdem können Kosten für Maßnahmen im Rahmen der Projektförderung zuwendungsfähig sein, die auf Barrierearmut bzw. eine barrierearme Gestaltung abzielen, sofern die sonstigen Voraussetzungen für die Zuwendungsfähigkeit gegeben sind und es sich nicht etwa um investive Maßnahmen handelt.

Darüber hinaus sind dem Senat aktuell keine Förderprogramme bekannt, die die Barrierefreiheit speziell von Versammlungs-/ Veranstaltungsorten fördern.

Berlin, den 24.08.22

In Vertretung

Gaebler

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen